

# **Weiterbildungsordnung (Continuing Education) des Financial Planning Standards Board Deutschland e. V.**

beschlossen von der Mitgliederversammlung des FPSB Deutschland am 14. Juni 2007  
in Frankfurt/M. aufgrund § 17 Nr. 2 Buchstabe h) der Satzung

## **Inhaltsübersicht**

§ 1	Präambel	1
§ 2	Umfang der Weiterbildungsverpflichtung	1
§ 3	Anforderungen an Weiterbildungsprogramme	2
§ 4	Themengebiete für CE-Weiterbildungs-Credits	3
§ 5	Registrierung von Weiterbildungsveranstaltungen	3
§ 6	CE-Credits für Fernlernkurse	4
§ 7	CE-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten	4
§ 8	CE-Credits für Software-Schulungen	4
§ 9	CE-Credits für Publikationen	5
§ 10	CE-Credits für Tätigkeiten im Vorstand, in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen des FPSB Deutschland	5
§ 11	Nachweise über CE-Credits	5
§ 12	Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen	6
§ 13	Überprüfung der CE-Weiterbildungs-Credits und Mängelbeseitigung	6
§ 14	Ruhenlassen und Wiederaufleben eines Zertifikats	6
§ 15	Gültigkeit und Aktualisierungen	8
	Anhang: Rahmen-Curriculum nach § 4	9

## § 1 Präambel

Die Weiterbildungsordnung ist ein integraler Bestandteil des FPSB-Gedankens, um in der Öffentlichkeit zu dokumentieren, dass sich das Ausbildungs- und Wissensniveau der Mitglieder des FPSB Deutschland wechselnden Rahmenbedingungen und komplexer werdenden Anforderungen anpasst. Außerdem sollte es für jedes Mitglied selbstverständlich sein, dass es pro Zweijahresperiode zwei CE-Credits zu den Standesregeln des FPSB Deutschland und / oder den Grundsätzen ordnungsmäßiger Finanzplanung nachweisen kann.

Die Weiterbildungsordnung dient somit dazu, das Vertrauen in die Mitglieder des FPSB Deutschland nachhaltig zu erhöhen und zusätzlich die Einhaltung der „4 E-Regel“ des FPSB Deutschland öffentlichkeitswirksam zu dokumentieren.

Die Weiterbildungsordnung ist zu befolgen, um eine Re-Zertifizierung im zweijährigen Turnus zu erhalten. Dies gilt für alle ordentlichen Mitglieder des FPSB Deutschland und ist unabdingbare Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

Die sich aus dieser Weiterbildungsordnung ergebende Verpflichtung, CE-Weiterbildungs-Credits nachzuweisen bedeutet nicht, dass jedes Mitglied des FPSB Deutschland nur besondere, registrierte Weiterbildungsveranstaltungen belegen darf. Jedes Mitglied des FPSB Deutschland kann eigenständig entscheiden, welche Veranstaltungen er/sie belegt – von firmeninternen Schulungsveranstaltungen bis hin zur Dozententätigkeit.

Die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschreibt alle Anforderungen, um die Weiterbildungsverpflichtung im Sinne der Satzung des FPSB Deutschland zu erfüllen.

## § 2 Umfang der Weiterbildungsverpflichtung

- 2.1 Jeder Zertifizierte muss **CE-Weiterbildungs-Credits (CE-Credits) pro Zweijahresperiode** nachweisen.
  - a) Die Weiterbildungsverpflichtung beginnt unmittelbar mit der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung.
  - b) Eine Zweijahresperiode endet mit der jeweils nächsten Re-Zertifizierung.
  - c) Ein CE-Credit umfasst eine Zeitperiode von 60 Minuten (ohne Pausen).
- 2.2 CE-Credits können nur nach der Zertifizierung bzw. der Re-Zertifizierung für die aktuelle Zweijahresperiode erworben werden.
- 2.3 CE-Credits sind jeweils in der laufenden Zweijahresperiode zu erwerben.
- 2.4 Für Zertifizierte gilt nachfolgender Umfang an CE-Credits pro Zweijahresperiode:
  - a) Für Zertifizierte, die **nur** als Certified Financial Planner zertifiziert sind: **30** CE-Credits.
  - b) Für Zertifizierte, die als Certified Financial Planner zertifiziert sind **und** weitere Zertifizierungszeichen erworben haben: **30** CE-Credits **sowie** jeweils **10** CE-Credits für jedes weitere Zertifizierungszeichen.
  - c) Für Zertifizierte, die **nicht** als Certified Financial Planner zertifiziert sind, aber andere Zertifizierungszeichen erworben haben: **20** CE-Credits für jedes Zertifizierungszeichen.

- 2.5 CE-Credits sind aus unterschiedlichen Themengebieten zu erwerben, wobei je Themengebiet mindestens zwei CE-Credits erworben werden müssen. Es können nur maximal 15 CE-Credits je Themengebiet und je Zweijahresperiode anerkannt werden.
- 2.6 Darüber hinaus gilt für die Auswahl der Themengebiete:
- a) Zertifizierte, die **nur** als Certified Financial Planner zertifiziert sind, können Themengebiete aus dem Anhang „1. Certified Financial Planner“ **und/oder** Anhang „2. Certified Foundation and Estate Planner“ belegen.
  - b) Zertifizierte, die als Certified Financial Planner zertifiziert sind **und** weitere Zertifizierungszeichen erworben haben, müssen mindestens **drei** Themengebiete belegen, wobei **mindestens ein** Themengebiet aus dem Anhang „1. Certified Financial Planner“ **und mindestens ein** Themengebiet aus dem Anhang „2. Certified Foundation and Estate Planner“ stammen muss.
  - c) Zertifizierte, die **nur** als Certified Foundation and Estate Planner zertifiziert sind, müssen **mindestens zwei** Themengebiete aus dem Anhang „2. Certified Foundation and Estate Planner“ belegen. Die anderen Themengebiete können auch aus Anhang „1. Certified Financial Planner“ stammen.
- 2.7 Es ist nicht möglich, CE-Credits von einer Zweijahresperiode zur Nächsten zu transferieren.
- 2.8 Eine Übererfüllung der Weiterbildungsverpflichtung (z. B. 45 CE-Credits) in einer Zweijahresperiode führt nicht zu einer Anrechnung oder Gutschrift für die nächste Zweijahresperiode.
- 2.9 CE-Credits gelten nur in der Zweijahresperiode, in der sie erworben wurden. Eine Verteilung über zwei Zweijahresperioden ist nicht möglich.

### § 3 Anforderungen an Weiterbildungsprogramme

- 3.1 Jeder Zertifizierte muss eigenständig entscheiden, welches Weiterbildungsprogramm am besten für seine individuelle Situation geeignet ist. Es gibt vom FPSB Deutschland keine Vorgaben, nur registrierte Veranstaltungen zu belegen.
- 3.2 Weiterbildungsprogramme für CE-Credits müssen nicht durch den FPSB Deutschland registriert sein.
- 3.3 Weiterbildungsprogramme können sich jedoch beim FPSB Deutschland registrieren lassen, um allen Zertifizierten bekannt gemacht zu werden. Mit der Registrierung erhält der Zertifizierte die Gewissheit, dass die Bedingungen gem. § 3.4 der Weiterbildungsordnung erfüllt sind.
- 3.4 Jedes Weiterbildungsprogramm, unabhängig davon, ob es registriert ist oder nicht, das die nachfolgenden Anforderungen erfüllt, wird akzeptiert. Handelt es sich um ein nicht registriertes Weiterbildungsprogramm, so liegt es in der Verantwortung jedes Zertifizierten, sicherzustellen, dass das von ihm gewählte Weiterbildungsprogramm folgende Bedingungen erfüllt:
- a) Die Weiterbildungsprogramme müssen von
    1. Universitäten, Fachhochschulen, sonstigen Bildungsträgern,

2. Non-Profit Organisationen,
  3. kommerziellen Anbietern (z. B. Seminarveranstalter) oder
  4. firmeninternen Weiterbildungseinrichtungen  
angeboten und durchgeführt worden sein.
- b) Die Themen müssen gem. § 4 ausgewählt worden sein.
  - c) Veranstalter der Weiterbildungsprogramme müssen eine Agenda vorbereitet haben. Diese ist dem Zertifizierten zum Nachweis auszuhändigen.
  - d) Das Weiterbildungsprogramm muss mindestens eine Dauer von 60 Minuten umfassen, um sich für einen CE-Credit zu qualifizieren. Danach werden CE-Credits für jeweils 30 Minuten oder ein Vielfaches vergeben. Beispiel:  
40 Min. Weiterbildung = 0,0 CE-Credits  
60 Min. Weiterbildung = 1,0 CE-Credits  
90 Min. Weiterbildung = 1,5 CE-Credits  
120 Min. Weiterbildung = 2,0 CE-Credits
- 3.5 Produktpräsentationen, Verkaufs- oder Vertriebsveranstaltungen etc. erfüllen **nicht** die Voraussetzungen unter § 3.4.
- 3.6 Nichtregistrierte Programme werden grundsätzlich für CE-Credits akzeptiert. Der FPSB Deutschland behält sich jedoch das Recht vor, auch im nachhinein, nicht registrierte Weiterbildungsprogramme auf ihre Konformität zu dieser Weiterbildungsordnung hin zu prüfen und gegebenenfalls als nicht-standardgemäß abzulehnen.

#### **§ 4 Themengebiete für CE-Weiterbildungs-Credits**

- 4.1 Die Themengebiete für die CE-Credits ergeben sich aus dem Rahmen-Curriculum für die jeweiligen Zertifizierungszeichen des FPSB Deutschland
- 4.2 Die Themengebiete für die CE-Credits werden im Anhang zu diesem Regelwerk in Übersichtsform aufgelistet.
- 4.3 Der Vorstand des FPSB Deutschland kann das Rahmen-Curriculum aufgrund von Veränderungen im rechtlichen oder steuerlichen Umfeld sowie aufgrund von Marktgegebenheiten ändern oder erweitern.
- 4.4 Die Zertifizierten werden über Änderungen im Rahmen-Curriculum informiert.

#### **§ 5 Registrierung von Weiterbildungsprogrammen**

- 5.1 Veranstalter von Weiterbildungsprogrammen, die Themengebiete gem. § 4 für Zertifizierte anbieten wollen, können im Vorhinein gem. § 3.3 ihre Veranstaltung durch den FPSB Deutschland registrieren lassen.
- 5.2 Eine erfolgreiche Registrierung belegt, dass die Weiterbildungsveranstaltung die Anforderungen des FPSB Deutschland erfüllt. Hierzu sind Veranstaltungsprogramm, Dozentenprofil und Dauer der Weiterbildungsveranstaltung einzureichen. Entsprechende Antragsformulare hält die Geschäftsstelle des FPSB Deutschland bereit.

- 5.3 Die Registrierung ist kostenpflichtig. Alles Nähere regelt die Beitrags- und Finanzordnung des FPSB Deutschland.

## **§ 6 CE-Credits für Fernlernkurse**

- 6.1 Fernlernkurse können als CE-Weiterbildungs-Credits anerkannt werden.
- 6.2 Fernlernkurse auf Basis gedruckter Materialien, Audio- und Video-Kassetten müssen
- a) eine Teilnahmeregistrierung vorsehen und
  - b) eine Bestätigung über eine Teilnahme durch den Anbieter beinhalten.
- 6.3 CE-Credits für Fernlernkurse werden nur zu 50 % der vom Anbieter angegebenen Richtzeit vergeben; z. B., wenn ein Programm mit 20 Stunden Bearbeitungszeit veranschlagt wird, werden bei erfolgreicher Teilnahme nur 10 CE-Credits anerkannt.
- 6.4 Der FPSB Deutschland behält sich in Zweifelsfällen das Recht vor, die Bearbeitungszeit als Basis für die Anzahl der CE-Credits eigenständig zu bewerten.
- 6.5 Für Fernlernkurse werden je Zweijahresperiode maximal 50% der für den Zertifizierten vorgeschriebenen Anzahl zu erreichenden CE-Credits anerkannt.

## **§ 7 CE-Credits für Lehr- und Prüfungstätigkeiten**

- 7.1 CE-Credits werden für eine Lehrtätigkeit in den Themengebieten gem. § 4 gewährt, wenn die Lehrtätigkeit sich an Finanzdienstleister oder freie Berufe, deren Berufstätigkeit thematisch angrenzt, richtet.
- 7.2 Präsentationen o. ä. an ein breites Publikum, das nicht aus Finanzdienstleistern oder freien Berufen besteht, Auftritte in Rundfunk oder Fernsehen etc. können nicht für CE-Credits eingereicht werden.
- 7.3 Für das Stellen und Korrigieren von Teilaufgaben für Zentralprüfungen des FPSB Deutschland werden bei bis zu 15 Klausuren 1 CE-Credit, bei bis zu 30 Klausuren 2 CE-Credits, bei bis zu 60 Klausuren 4 CE-Credits, bei bis zu 100 Klausuren 6 CE-Credits und bei über 100 Klausuren 8 CE-Credits vergeben.
- 7.4 Maximal können sich hieraus ergebende CE-Credits nur bis zu 50% der für die jeweiligen Zertifikate zu erreichenden CE-Credits anerkannt werden.

## **§ 8 CE-Credits für Software-Schulungen**

- 8.1 CE-Credits werden für Software-Schulungstätigkeiten oder Software-Schulungsbesuche, die die Anforderungen gem. § 4 erfüllen, gewährt.
- 8.2 Software-Schulungen im Bereich allgemeiner Standardsoftware werden nicht anerkannt.
- 8.3 Maximal können nur bis zu 50% der für die jeweiligen Zertifikate zu erreichenden CE-Credits anerkannt werden.

## **§ 9 CE-Credits für Publikationen**

- 9.1 CE-Credits werden für Publikationen, die Themen gem. § 4 behandeln, das Kompetenzniveau von Zertifizierten erhöhen und an ein Fachpublikum von Finanzdienstleistern oder freien Berufen gerichtet sind, vergeben.
- 9.2 Für Bücher werden 15 CE-Credits, für Artikel in Fachzeitschriften (z. B. „Die Bank“, „Versicherungskaufmann“, „Journal of Financial Planning“ etc.) werden 10 CE-Credits bei einem Mindestumfang von 15.000 Zeichen und 5 CE-Credits bei einem Umfang von weniger als 15.000 Zeichen je Artikel vergeben. Artikel in Tages- oder Wochenzeitungen sind nicht CE-Credit-fähig.
- 9.3 Publikationen, für die CE-Credits erworben werden sollen, sind dem FPSB Deutschland zur Prüfung in der veröffentlichten Form mit Datum einzureichen. Der Zertifizierte muss Autor der Publikation sein.
- 9.4 Bei mehreren Autoren wird die Zahl der CE-Credits je Publikation durch die Anzahl der Autoren dividiert und anteilig zugerechnet.
- 9.5 Maximal können sich hieraus ergebende CE-Credits nur bis zu 50% der für die jeweiligen Zertifikate zu erreichenden CE-Credits anerkannt werden.

## **§ 10 CE-Credits für Tätigkeiten im Vorstand, in Arbeitskreisen oder in anderen Funktionen des FPSB Deutschland**

- 10.1 CE-Credits werden für eine Tätigkeit im Vorstand, in Arbeitskreisen oder anderen Funktionen des FPSB Deutschland, die durch Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung eingesetzt wurden, gewährt.
- 10.2 Mitglieder des Vorstands erhalten pro Monat ihrer Vorstandstätigkeit 1,25 CE-Credits.
- 10.3 Für alle übrigen unter § 10.1 genannten Tätigkeiten können sich hieraus ergebende CE-Credits nur bis zu 50% der für die jeweiligen Zertifikate zu erreichenden CE-Credits anerkannt werden.

## **§ 11 Nachweis über CE-Credits**

- 11.1 Jeder Zertifizierte ist verantwortlich, einen Nachweis über die von ihm belegten CE-Weiterbildungs-Credits in Übereinstimmung mit dieser Weiterbildungsordnung zu führen.
- 11.2 Jeder Zertifizierte erhält 2 Monate vor Ablauf der jeweiligen Zweijahresperiode ein Formblatt zum Nachweis. Der Nachweis kann auch unter Nutzung elektronischer Medien im Extranet des FPSB Deutschland erfolgen, falls der FPSB Deutschland hierzu geeignete Applikationen zur Verfügung stellt.
- 11.3 Das Formblatt ist unterschrieben mit allen notwendigen, zusätzlichen Unterlagen und Belegen dem FPSB Deutschland zuzusenden.
- 11.4 Der Zertifizierte ist verpflichtet, Unterlagen über den Besuch von Weiterbildungsveranstaltungen für CE-Credits zwei Jahre nach Ablauf der Zweijahresperiode aufzubewahren.

- 11.5 Nachweise über die Teilnahme können Prüfungszeugnisse, Bestätigungen einer erfolgreichen Teilnahme durch den Veranstalter o. ä. sein.
- 11.6 Nachweise müssen den Namen des Zertifizierten, das Datum und die Dauer der Veranstaltung, das Thema der Veranstaltung mit Agenda, den Namen des Veranstalters und eine Unterschrift des Veranstalters enthalten.

## **§ 12 Nichtbeachtung der Weiterbildungsverpflichtungen**

- 12.1 Die Verpflichtung zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen liegt beim Zertifizierten.
- 12.2 Die Nichtbeachtung von Weiterbildungsverpflichtungen ist gegeben bei Nichteinreichung von CE-Credits oder bei unvollständiger Einreichung.
- 12.3 Unspezifizierte, falsche oder betrügerische Angaben stellen eine Verletzung der ethischen Grundregeln dar und können zum Entzug des Zertifikats führen. Näheres regelt die Ehrengerichtsordnung des FPSB Deutschland.
- 12.4 Personen, die am Ende einer Zweijahresperiode keinen Nachweis oder einen unvollständigen Nachweis über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtungen eingereicht haben, werden gem. § 9.2 b) der Satzung des FPSB Deutschland nicht re-zertifiziert und sind als Zertifizierte suspendiert.

## **§ 13 Überprüfung der Einreichung von CE-Weiterbildungs-Credits und Mängelbeseitigung**

- 13.1 Der FPSB Deutschland wird stichprobenartig eine detaillierte Prüfung der Nachweise über CE-Credits vornehmen.
- 13.2 Der FPSB Deutschland wird die Angaben über die Weiterbildungsveranstalter prüfen.
- 13.3 Im Falle von Nichtanerkennung einzelner CE-Credits wird der Zertifikatsträger schriftlich informiert und hat maximal 3 Monate Zeit, entsprechende Aktionen einzuleiten.
- 13.4 Der Zertifizierte hat einen Nachweis über die Mängelbehebung dem FPSB Deutschland einzureichen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, die in der Beitrags- und Finanzordnung des FPSB Deutschland festgelegt wird.
- 13.5. Sollten nach 3 Monaten diese Mängel nicht beseitigt sein, ist eine Re-Zertifizierung ausgeschlossen und das entsprechende Zertifikatszeichen wird endgültig aberkannt.

## **§ 14 Ruhen lassen und Wiederaufleben eines Zertifikats**

- 14.1 Für den Fall, dass die durch ein Zertifizierungszeichen dokumentierte Tätigkeit vorübergehend nicht ausgeübt wird, besteht auf Antrag die Möglichkeit, das Zertifikat ruhen zu lassen. Ruhenlassen bedeutet, das Zertifizierungszeichen in der Öffentlichkeit und im Geschäftsverkehr nicht zu nutzen. Für den Zeitraum, in dem das Zertifikat ruht, brauchen keine CE-Credits nachgewiesen zu werden.
- 14.2 Die Unterbrechung kann gem. § 9.5 der Satzung nur beantragt werden für 12, 18, 24, 30 oder 36 Monate, und zwar jeweils beginnend mit dem 1. Januar oder 1. Juli eines

Kalenderjahres. Andere als die genannten Zeiträume/Zeitpunkte können aus organisatorischen Gründen (Re-Zertifizierungsintervall) nicht akzeptiert werden.

- 14.3 Anträge sind zu begründen und schriftlich bis spätestens zwei Monate bevor dem beantragten Beginn des Ruhens des Zertifikats an den Vorstand des FPSB Deutschland zu richten (also spätestens am 1. Nov. für Beginn am 1. Jan. des Folgejahres oder am 1. Mai. für Beginn am 1. Juli. des laufenden Jahres). Über die Vorstandsentscheidung ist der Antragsteller schriftlich zu informieren. Anträge können insoweit nur mit Wirkung für die Zukunft und nur für einen der jeweils nächstfolgenden Termine des möglichen Beginns des Ruhens gestellt werden, ein zeitlich zurückwirkender Antrag ist nicht möglich.
- 14.4 Das reguläre Zertifizierungsintervall von 24 Monaten wird durch das Ruhen des Zertifikats nicht verändert.
- 14.5 Für die übrige Zeit im Zertifizierungsintervall, in der das Zertifikat aktiv war bzw. wieder reaktiviert ist, sind je Monat 1,25 CE-Credits pro rate temporis nachzuweisen. Beispiel: Von dem 24-monatigen Zertifizierungsintervall ...
  - a) Zertifikat ruht 6 Monate, ist 18 Monate aktiv: Nachweis von 75% der für die jeweiligen Zertifikate erforderlichen CE-Credits,
  - b) Zertifikat ruht 12 Monate, ist 12 Monate aktiv: Nachweis von 50% der für die jeweiligen Zertifikate erforderlichen CE-Credits,
  - c) c) Zertifikat ruht 18 Monate, ist 6 Monate aktiv: Nachweis 25% der für die jeweiligen Zertifikate erforderlichen CE-Credits,
  - d) d) Zertifikat ruht 24 Monate (= 0 Monate aktiv): keine CE-Credits nachzuweisen.
- 14.6 Der Zertifizierungs-Status wird im Register des FPSB Deutschland mit dem Hinweis „Zertifikat ruht von ... bis .... einschließlich... (Monat/Jahr)“ angezeigt.
- 14.7 3 Monate vor Ablauf des Zeitraumes, in dem das Zertifikat ruht, wird der Zertifizierte schriftlich darüber informiert, welche Anzahl von CE-Credits für das laufende Zertifizierungsintervall nachzuweisen sind.
- 14.8 Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten werden vom Ruhen des Zertifikats nicht berührt.
- 14.9 Der Mitgliedsbeitrag wird für das/die Kalenderjahr(e), in dem bzw. in denen das Zertifikat ruht, wie folgt, ermittelt:
  - a) Zertifikat ruht 12 Monate im Kalenderjahr: 50 % des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages sind zu zahlen.
  - b) Zertifikat ruht 6 Monate im Kalenderjahr: 75 % des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrages (25 % für 6 Monate „ruhend“ + 50 % für 6 Monate „aktiv“ = 75 %) sind zu zahlen.

## **§ 15 Gültigkeit und Aktualisierungen**

- 15.1 Diese Weiterbildungsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 14. Juni 2007 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald die am selben Tag beschlossene Neufassung der Satzung durch Eintragung im Vereinsregister in Kraft gesetzt ist, und ersetzt die bisherigen Regelungen.
- 15.2 Diese Weiterbildungsordnung kann jederzeit durch Beschluss der Mitglieder des FPSB Deutschland aktualisiert werden.

## Anhang: Rahmen-Curriculum nach § 4

### 1 Certified Financial Planner

- 1.1 Interdisziplinäre Grundlagen des Financial Planning
  - a) Betriebswirtschaftslehre
  - b) Volkswirtschaftslehre
  - c) Finanzmathematik und Statistik
  - d) Steuerliche und rechtliche Grundlagen
  - e) Ethik
- 1.2 Privates Finanzmanagement
  - a) Kreditmanagement
  - b) Portfoliomanagement
  - c) Vorsorgemanagement
  - d) Immobilienmanagement
  - e) Beteiligungsmanagement
  - f) Nachfolgemanagement
- 1.3 Basiskonzeption des Financial Planning
  - a) Konzept
  - b) Methodik
- 1.4 Strategische Ausrichtung von Financial Planning
  - a) Institutionelle Aspekte
  - b) Zielgruppenspezifische Aspekte
  - c) Konzeptionelle Aspekte
  - d) Aufsichts- und haftungsrechtliche Aspekte
- 1.5 Financial Planning in der Beratungspraxis
  - a) Unternehmerfinanzplanung
  - b) Strategisches Vorsorge- und Risikomanagement im Financial Planning
  - c) Vermögensnachfolge und Financial Planning
- 1.6 Marketing und Kommunikation im Financial Planning
  - a) Grundlagen
  - b) Finanzmarketing-Prozess im Financial Planning

## **2 Certified Foundation and Estate Planner**

- 2.1 Elemente der Vermögensnachfolge
  - a) Gesetzliche Erbfolge
  - b) Gewillkürte Erbfolge
  - c) Erbschaftsteuerliche Konsequenzen des Erbfalls und Bewertungsrecht
- 2.2 Unternehmerische Vermögensnachfolge
  - a) Steuerliche Grundlagen
  - b) Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
  - c) Bedeutung strategischer Nachfolgeplanung im unternehmerischen Bereich
  - d) Nachfolgeregelungen
  - e) Erbauseinandersetzung bei Nachfolge mehrerer Erben
  - f) Ertrag- und erbschaftsteuerliche Auswirkungen der Erbauseinandersetzung
- 2.3 Internationale Vermögensnachfolge
  - a) Problemfelder internationaler Erbfälle
  - b) Internationales Erbrecht
  - c) Internationales Erbschaftsteuerrecht
- 2.4 Stiftungen
  - a) Grundlagen
  - b) Stiftungszivilrecht
  - c) Stiftungssteuerrecht
  - d) Stiftungen im Ausland und Trusts
  - e) Stiftungsmanagement
- 2.5 Estate Planning
  - a) Beratungsansatz und Prozess
  - b) Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der privaten Vermögensnachfolge
  - c) Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der unternehmerischen Vermögensnachfolge
  - d) Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb der internationalen Vermögensnachfolge
  - e) Liquiditätsaspekte im Estate Planning
  - f) Institutionelle Rahmenbedingungen
  - g) Ergänzende Aspekte im Estate Planning
- 2.6. Kommunikation und Mediation